

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/584

Beschlussvorlage**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)**

Kreisausschuss	06.03.2017	TOP
Kreistag	13.03.2017	TOP

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:**Geltungsbereich (§ 1 der Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung) und Ausschussmitglieder (§ 4 der Entschädigungssatzung)**

§ 44 Abs. 1 NKomVG regelt, dass ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls sowie gegebenenfalls für die Haushaltsführung.

Ehrenamtlich tätig sind diejenigen, die nebenberuflich und unentgeltlich Verwaltungsangelegenheiten für die Kommune ausüben. (Vgl. Wefelmeier in KVR Nds., NKomVG, § 38 Rdnr. 3)

Nach § 4 der geltenden Entschädigungssatzung erhalten bereits Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1-6 ES sowie Reisekosten entsprechend § 7 ES.

Sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die vom Kreistag in Gremien, Beiräte und dergleichen anderer Träger entsendet wurden und an Sitzungen nach § 1 ES teilnehmen, stehen bisher keine Entschädigungen nach der Entschädigungssatzung zu. Hierrunter fallen z.B. die Mitglieder des Beratungsgremiums sozial erfahrener Personen nach § 116 SGB XII für Widerspruchsangelegenheiten des Fachdienstes 57.

Daher sollte, in entsprechender Anwendung von § 44 Abs. 1 NKomVG, diesen ehrenamtlich Tätigen für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 ES ebenfalls eine Entschädigung zugestanden werden.

Analog sollte dies auch für die Mitglieder des Behinderten- und des Seniorenbeirates gelten. Diese wurden zwar nicht durch den Kreistag entsendet, doch hat der Kreistag die Einrichtung der Gremien beschlossen und somit Gremien eingerichtet, in denen sich Bürger/innen ehrenamtlich betätigen. (Behindertenbeirat: 19.03.2009, Seniorenbeirat: 15.12.2009). Es erscheint sinnvoll die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeirates in § 1 ES mit aufzunehmen.

Daher sollte die Überschrift des § 4 ES von „Ausschussmitglieder“ in „Teilnahme an Sitzungen von ehrenamtlich Tätigen“ geändert werden.

In § 4 Abs.1 wird wie folgt umformuliert: „Mitglieder von Ausschüssen sowie Sachverständige und ehrenamtlich Tätige, die nicht Abgeordnete des Kreistages sind, erhalten - soweit sie an Sitzungen nach § 1 geladen teilnehmen - für ihre ehrenamtliche Tätigkeit“

Weiterhin erscheint es erforderlich, entsprechend der Regelung für die Kreistagsabgeordneten in § 2 Abs. 3 ES auch für die ehrenamtlich Tätigen zu übernehmen, da die Kreisverwaltung nicht über jegliche Sitzungen im Sinne von § 1 ES informiert ist.

Aus dem vorstehenden Grund wird in § 4 ES ein neuer Absatz 2 aufgenommen: „Um Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sitzungen nach § 1 Abs. 2 zu erhalten, ist der Kreisverwaltung die Teilnahme mitzuteilen“. Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3. Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.

In § 1 Abs. 2 ES wird ein Satz 2 eingefügt: „Gleiches gilt für Sitzungen des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderungen.“

Kreistagsabgeordnete (§ 2 der Entschädigungssatzung (ES))

Seit dem 01.02.2017 sind die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und die Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) in Kraft getreten. Diese regeln für Niedersachsen zukünftig den Inhalt und den Umfang des Reisekostenrechts direkt.

Daher wird in § 2 Abs. 1 Nr. 3 ES der Bezug auf das Bundesreisekostengesetz (BRKG) durch die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) ersetzt.

Dienstreisen (§ 7 der Entschädigungssatzung in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Seit dem 01.02.2017 sind die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und die Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) in Kraft getreten. Diese regeln für Niedersachsen zukünftig den Inhalt und den Umfang des Reisekostenrechts direkt.

Daher wird in § 7 Abs. 2 der Bezug auf das Bundesreisekostengesetz (BRKG) durch die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) ersetzt.

2. Der Bezug in § 7 Abs. 3 ES auf § 7 Abs. 1 ES stimmt nicht, da die grundsätzliche Genehmigungspflicht durch den Kreisausschuss in § 7 Abs. 2 ES geregelt wird.

Daher wird in § 7 Abs. 3 ES der Bezug auf Abs. 1 ES durch Abs. 2 ES ersetzt.

Ehrenamtliche der Kreisfeuerwehr (§ 8 der Entschädigungssatzung in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

§ 21 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz-NBrandSchG) schreibt vor, dass die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat.

In der letzten Wahlperiode hatte es drei Stellvertreter gegeben, die jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR erhalten haben. Da sich die Anzahl der Stellvertretenden Kreisbrandmeister (siehe Kreistagsbeschluss vom 19.12.2016) auf zwei verringert hat, die zu erledigenden Aufgaben jedoch vom Umfang her gleich geblieben sind, sollte die Aufwandsentschädigung entsprechend erhöht werden, so dass jeder Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung von 105,00 EUR erhält ($70,00 \text{ EUR} \cdot 3 = 210,00 \text{ EUR}$, $210,00 \text{ EUR} / 2 = 105,00 \text{ EUR}$)

Da das NBrandSchG die Anzahl der stellvertretenden Kreisbrandmeister nicht vorschreibt – außer dass es mindestens einen Stellvertreter/in geben muss – sollte die Entschädigungssatzung so formuliert werden, dass sie auch bei wechselnder Anzahl von Stellvertretern nicht verändert werden muss. Die Gesamtsumme von 210,00 EUR für den Aufwand des stellvertretenden Kreisbrandmeisters/in (unabhängig von der Anzahl) wird als angemessen angesehen.

Daher sollte § 8 Abs. 1 Nr. 2 ES wie folgt geändert werden: „ständige Vertreter/Vertreterinnen der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters jeweils einen gleichen Anteil an der Gesamtsumme von 210,00 Euro“

Sonstige ehrenamtlich Tätige (§ 9 der Entschädigungssatzung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Seit dem 01.02.2017 sind die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und die Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO) in Kraft getreten. Diese regeln für Niedersachsen zukünftig den Inhalt und den Umfang des Reisekostenrechts direkt.

Daher wird in § 9 Abs. 2 der Bezug auf das Bundesreisekostengesetz (BRKG) durch die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) ersetzt.

Anlagen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 4 ES : Erhöhung der Zahlungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Sitzungen und der Anträge auf Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich für haushaltsführende Personen und Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Kinderbetreuung.
